

Tarifnr.	Amtshandlungen bzw. Tätigkeiten nach StrlSchV	Gebühr in Euro
84.2.6	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Fachkunde nach § 47 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.7	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs eines erweiterten Umfangs der erforderlichen Fachkunde nach § 47 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.8	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Kenntnisse nach § 47 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.9	Ersatzausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.2.10	Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation im Strahlenschutz als erforderliche Fachkunde nach § 47 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.11	Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation im Strahlenschutz als erforderliche Kenntnisse nach § 47 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.12	Feststellung, dass in der Ausbildung die für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz vermittelt wird, nach § 47 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.13	Feststellung, dass in der Ausbildung die für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz vermittelt werden, nach § 47 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.14	Anerkennung der Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde auf andere geeignete Weise nach § 48 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.15	Anerkennung der Aktualisierung der erforderlichen Kenntnisse auf andere geeignete Weise nach § 48 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.16	Zulassung des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses als Ersatz für die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse nach § 49 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.17	Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse oder Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung der Anerkennung nach § 50 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.18	Veranlassung einer Überprüfung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse nach § 50 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.19	Anerkennung eines Kurses nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

84.2.20	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.69	Prüfung zur Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach § 130 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder Prüfung, ob und wie weit die Vorschläge zur Optimierung der Anwendung umgesetzt werden, nach § 130 Abs. 2	
84.2.69.8	für Untersuchungen mit einer zahnmedizinischen Röntgeneinrichtung Anmerkung Bei Vornahme der Amtshandlung durch die Zahnärztliche Stelle sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde 20,05 Euro zu berechnen	
84.2.69.8.1	zur Erstellung von planaren Röntgenbildern mit Dentalaufnahmegeräten mit Tubus, Panoramaschichtgeräten (PSG) oder Fernröntgengeräten (FRG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
84.2.69.8.2	zur Durchführung von digitalen Volumentomographien (DVT) einschließlich Conebeam-Computertomographien (CBCT)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120